

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900**

175 (29.6.1900)

# Beilage zu Nr. 175 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 29. Juni 1900.

## Badischer Landtag.

### 103. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Mittwoch, den 27. Juni 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff, Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Ministerialrath Dr. Trejzer, Ministerialrath Seubert, Ministerialrath Dr. Böhm, Oberamtmann Dr. Niefer.

Präsident Gönner eröffnet um 9¼ Uhr die Sitzung. Das Haus nimmt zunächst die Berathung über den an die Kommission zurückverwiesenen Gesetzentwurf betreffend die Untheilbarkeit der Grundstücke wieder auf.

Berichterstatter Abg. Breitner führt aus, daß sich die Kommission mit den Abänderungsvorschlägen des Abg. Obkircher befaßt habe. Mit dem Antrag, daß der erste Absatz des Artikels 25 c, weil überflüssig, zu streichen sei, konnte sich die Kommission nicht befassen. Auch dem zweiten Punkt des Antrags konnte die Kommission nicht beitreten. Dem Antrag zu Artikel 25 c will die Kommission insofern entsprechen, als nach Pfandrecht die Worte Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden in Klammern beigefügt werden sollen. Gegen die letzte Aenderung hat die Kommission nichts einzuwenden.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff: Er könne sich auf die Erklärung beschränken, daß die Großh. Regierung mit den von der verehrlichen Justizkommission gestellten Anträgen vollständig einverstanden sei.

Abg. Obkircher ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf durch die Aenderungen in wesentlicher Weise verbessert worden ist. Redner führt sodann aus, was mit den Abänderungsvorschlägen zu Artikel 25 c beabsichtigt war.

Abg. Neuwirth: Der Grund, warum er die Anträge des Abg. Obkircher mitunterzeichnet habe, liege in der Ansicht, daß man bei der Abfassung des Entwurfs die größte Vorsicht walten lassen müsse. Außerdem gelte Herr Obkircher als ein tüchtiger Jurist. Man habe allen Grund, bei der Abfassung derartiger Gesetzentwürfe die größte Vorsicht anzuwenden.

Abg. Breitner motiviert kurz nochmals die Stellungnahme der Kommission.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in der von der Kommission beschlossenen Fassung angenommen.

Es folgt die Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung, über welchen Abg. Dr. Weggoldt Bericht erstattet. Es handelt sich hier nicht um ein neues Gesetz, sondern um zusätzliche Bestimmungen zum bestehenden Gesetz vom 4. Mai 1886. Die Novelle ist der Ersten Kammer zuerst vorgelegen, da deren Berathung in diesem Hause durch die bebauerliche Erkrankung des vorgehenden Berichterstatters Mißbehindert worden ist. Der Redner verweist auf den vorliegenden gedruckten Bericht, der im wesentlichen die Annahme nach den Beschlüssen der Ersten Kammer empfiehlt. Den von diesem Hause jedoch eingeschalteten Artikel III, wonach auch der Vorstand oder Beamte von Zwangserziehungsanstalten zur Uebernahme der Vormundschaft angehalten werden können, hat die Kommission sich nicht aneignen können und beantragt Ablehnung, da sie den ohnehin stark mit Arbeit belasteten Beamten gegenüber die Vormundschaft grundsätzlich aus dem Gesetz ausgeschieden wissen will.

Abg. Dieterle steht dem Gesetzentwurf mit gemischten Gefühlen gegenüber. Redner bespricht die Ursachen der Zwangserziehung. Alle Besserungsanstalten müßten auf konfessionelle Grundlage gestellt werden, denn der Mensch müsse auch für ein überweltliches Ziel erzogen werden. Hier könne nur die Tugend helfen. Die Tugend beruhe aber auf dem Gewissen, das Gewissen auf dem Glauben an einen lebendigen Gott, und dieser Glaube an Gott hänge mit der Konfession aufs engste zusammen. Die Leitung solcher Anstalten solle nicht an Unteroffiziere oder an Mindestnehmende vergeben werden. Er erinnere an den Fall in Flehingen, wo unter den Augen des Vorstandes gewissermaßen ein Knabe zu Tode mißhandelt worden sei. Er wünsche vor allem, daß derartige Anstalten religiösen Korporationen übergeben werden. Den Jesuiten kann man nicht abstreiten, daß sie gute Erziehungsergebnisse erzielen. Da die Leitung dieser Anstalten bei uns den Jesuiten nicht überlassen werden kann, sollte man wenigstens die weiblichen Orden berücksichtigen. Von der Ausdehnung der Zwangserziehung über das 18. Jahr hinaus verspreche er sich nicht viel. In der Frage der Entscheidung der Nothwendigkeit betreffend Aufnahme in einer Anstalt sollte hauptsächlich der Ortsgeistliche gehört werden. Redner wendet sich gegen den Artikel 3, der vorsieht, daß der Vorstand oder der Beamte der Anstalt alle oder einzelne Rechte eines Vormundes für die zur Erziehung in der Anstalt untergebrachten Kinder-

jährigen habe. Mit diesem Artikel sei ihm das Gesetz unannehmbar.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr ist im allgemeinen mit dem Kommissionsantrag einverstanden, nicht aber mit der Ablehnung der Vormundschaft der Anstaltsvorstände, die im Entwurf nicht enthalten war. In der Ersten Kammer habe man großen Werth auf diesen Artikel gelegt, der übrigens ja nur Fakultät zur Ernennung des Vorstandes zum Vormund enthalte. Er habe den Antrag lebhaft begrüßt und halte es für durchaus wünschenswert, daß wenigstens in solchen Fällen, wo es sich um eine Zwangserziehung und um eine Erziehung auf Kosten der öffentlichen Armenpflege handelt, der Anstaltsvorstand auch nach dem Austritt des Zöglings aus der Anstalt die Rechte des Vormunds erhält und dadurch in die Lage versetzt wird, über das fernere Fortkommen des Zöglings zu wachen und zu sorgen. Gerade nach dem Austritt aus der Anstalt sei eine scharfe Ueberwachung des Zöglings notwendig. Gegenüber dem Einwand, daß der Vorstand gar nicht in der Lage sei, dieses Geschäft zu übernehmen, möchte Redner betonen, daß dem Vorstand auf sein Verlangen die Vormundschaft wieder abgenommen werden muß. Er wäre sehr dankbar, wenn man dem Beschluß der Ersten Kammer einen beschränkten Zusatz geben wollte, daß Artikel III nur auf Zöglinge Anwendung finden soll, welche unter Zwangserziehung stehen oder auf Kosten der öffentlichen Armenpflege erzogen werden. Dem Wunsche des Abg. Dieterle, daß unverdorbene Kinder moralisch verkommener Eltern nicht in einer Zwangserziehungsanstalt, sondern in einer Familie untergebracht werden, könne er sich anschließen; er glaube aber, daß es nicht nothwendig ist, eine besondere Bestimmung hierüber in's Gesetz aufzunehmen, da es ja auch noch eine Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz gibt. Im übrigen sei die Regierung mit den Kommissionsvorschlägen einverstanden.

Abg. Dr. Heimburger: Die Ausführungen des Abg. Dieterle seien in mancher Beziehung beachtenswerth; in einem Punkte müsse er jedoch widersprechen, insofern er nämlich diese Anstalten auf konfessionelle Grundlage stellen wollte. Es sei geradezu unmöglich, dem Staate Aufgaben zuzuwenden, die er nach seiner ganzen Natur nie erfüllen kann. Auch der Argumentation, daß nur derjenige, welcher an einen persönlichen Gott glaube, ein Gewissen habe, müsse er entschieden widersprechen. Mit Recht wehre sich der Katholik gegen verlezende Aeußerungen, die seiner Religion zu nahe treten; man kann deswegen auch verlangen, daß er die religiösen Anschauungen anderer respektirt. Abg. Dieterle habe den Nachweis, daß Anstalten, die unter geistlicher Leitung stehen, besser verwaltet werden, nicht erbracht. Gerade in den letzten Jahren wurden Dinge aus Frankreich berichtet, die alles in Schatten stellen, was man je von Flehingen gehört habe. Er möchte die Regierung dringend bitten, diesen Anstalten keinen religiösen Charakter zu geben. Im übrigen glaube er, daß das Gesetz seine gute Wirkung haben wird.

Abg. Dr. Wilkens ist ebenfalls der Ansicht, daß die Aeußerung des Abg. Dieterle, daß diejenigen, welche nicht an einen persönlichen Gott glauben, zu weit geht. Seine Partei schließe sich in dieser Beziehung vollständig den Ausführungen des Vorredners an. Auch sei es eine irrige Ansicht, als ob nur die konfessionell geleiteten Anstalten etwas Ersprießliches leisten. Die Budgetkommission war einstimmig der Meinung, daß die Zwangserziehung vom Staat übernommen werden soll und es sei nur zu wünschen, daß dies recht bald geschehe. Die Gründe, welche für eine Anstaltsvormundschaft sprechen, seien vom Herrn Minister ganz zutreffend hervorgehoben worden. Bei sehr großen Anstalten werde man allerdings diese Einrichtung nicht treffen können; aber für kleinere Anstalten sei sie ganz zweckentsprechend. Es ist eben eine Prüfung von Fall zu Fall nothwendig. Er halte es für ganz gut, wenn die Bestimmung der Ersten Kammer mit der Modifikation, wie sie der Herr Minister vorgeschlagen hat, recipirt würde. Wenn er Unterstützung im Hause finde, werde er einen entsprechenden Antrag stellen. Im übrigen sei er mit dem Gesetzentwurf einverstanden.

Abg. Dr. Weggoldt hält die Uebertragung der Vormundschaft an die Anstaltsbeamten für durchaus unmöglich, wenn sie ihren sonstigen Verpflichtungen nachkommen sollen. Der Vorstand habe ein großes Gut zu verwalten, die umfangreiche Korrespondenz zu führen, er sei überhaupt mit Geschäften ohnehin überlastet, so daß ihm keine Zeit bleibt, die Vormundschaftsgeschäfte richtig zu besorgen. Das Gesetz gestattet die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung und stellt dadurch Hilfskräfte zur Verfügung, die bei richtiger Auswahl zur Vormundschaftsleitung zweifellos ebenso geeignet sind, als die Anstaltsbeamten. Er bitte um unveränderte Annahme der Kommissionsbeschlüsse.

Abg. Geiß erklärt namens seiner politischen Freunde, daß sie dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen werden. Sie glauben zwar nicht, daß eine wesentliche Besserung in der Erziehungsmethode erzielt wird; ebensovienig erwarten sie von dem Vorschlag des Abg. Dieterle besondere

Erfolge. Sie erwarten, daß alles geschieht, um diesen armen Opfern der heutigen Gesellschaft ein erträgliches Dasein zu verschaffen. Vor allem müsse dahin gewirkt werden, solche soziale Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, daß die Mutter die Erziehung der Kinder übernehme und nicht genöthigt sei in die Fabrik zu gehen. Ueber die Affäre in Flehingen, bei der ein Menschenleben zu Grunde gegangen, halte er eine authentische Aufklärung seitens der Regierung für geboten.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Ueber den Vorfall in der Anstalt Flehingen habe die Großh. Regierung durchaus keinen Schleier gezogen und sich auch nicht bemüht, irgend etwas zu verdunkeln. Es habe eine öffentliche Gerichtsverhandlung stattgefunden, und ein Zögling, der sich eine Mißhandlung eines anderen zu Schulden kommen ließ, die schließlich zum Tod geführt hat, ist mit einer schweren Freiheitsstrafe belegt worden. Es hat sich allerdings herausgestellt, daß manches in der Anstalt nicht in Ordnung war. Es war schon nicht in der Ordnung, daß dieser unglückliche Mensch überhaupt in diese Anstalt gekommen ist, weil er nach seiner ganzen körperlichen Beschaffenheit den schweren Anforderungen, die dort gestellt werden, gar nicht gewachsen war. Es kam das weitere Mißgeschick hinzu, daß der Arzt, der für die Anstalt angestellt war, die körperliche Beschaffenheit des jungen Mannes falsch beurtheilte. Er glaubte, das Schreien und Hinfallen des Jungen sei nur Verstellung, und das hatte die Folge, daß die anderen Zöglinge glaubten, dieser Mensch, der durch nächtliches Schreien ihre Ruhe störte, müßte einer besonders scharfen Behandlung unterzogen werden. So ist es gekommen, daß andere Zöglinge ihn so mißhandelt haben, daß er theils infolge der Krankheit, theils infolge der Mißhandlung gestorben ist. Daß das ein außerordentlich bebauerlicher Vorgang ist, darüber habe er niemals das geringste Stillschweigen beobachtet. Wir sind dem Herrn Geh. Finanzrath Fuchs zu größtem Dank verpflichtet für die Fürsorge die er auf diesem Gebiet bewährt hat als Vorstand des Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Er hat mit großem Eifer für die Unterbringung der aus den Anstalten entlassenen Zöglinge gesorgt. Aber in diesem Fall hat sich gezeigt, wie es nothwendig wäre, daß ein Verwalter, der seinem Amt vollkommen gewachsen sei durch täglichen Umgang und durch die direkte Leitung der Anstalt einen sittlichen Einfluß auf die Zöglinge ausübt. Er sei der Ansicht, daß das nicht von hier aus besorgt werden kann, sondern daß der Vorstand sich selber in der Anstalt befinden muß. Es wird nun eine Aenderung auf diesem Gebiete voraussichtlich eintreten, und er hoffe darauf rechnen zu dürfen, daß die Hohe Kammer mit seinem Vorgehen einverstanden sein werde, obwohl in das Budget Positionen für diesen Zweck nicht ausgenommen werden konnten, weil erst jetzt der Herr Geh. Rath Fuchs namens des Vereins erklärt hat, man wolle künftighin die Anstalt nicht mehr in Verwaltung behalten.

Abg. Dr. Fieser wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Dieterle. Er stehe vollständig auf dem Standpunkt des Abg. Heimburger. Was die konfessionellen Anstalten betreffe, so werden den Leitern derselben häufig Dinge vorgeworfen, die ganz unglücklich sind; er erinnere nur an die Alexianer. Unsere heutige Staatsfürsorge den sittlich Verwahrlosten gegenüber ist nur eine Folge der liberalen Ideen. Er wolle nur an die noch gar nicht fernen Zeiten erinnern, wo vernachlässigte Kinder in den Gemeinden versteigert worden sind unter Zustimmung der Geistlichkeit. Auf das religiöse Element bei Besserungsanstalten könne nicht verzichtet werden, davon sei aber weit entfernt eine einseitige konfessionelle Ausgestaltung. Die Religion bethätigt sich nicht vornehmlich im Glauben, sondern in den Werken der christlichen Nächstenliebe. Heute steht der Staat als Fürsorger für die Schutzlosen da. Die Mutterliebe gehöre als natürliches Element zur Erziehung; jene Liebe, die siebenzig Mal sieben vergeht. Das kann nur das Mutterherz, das durch nichts zu ersetzen ist, auch nicht durch die Religionsübungen in den Besserungsanstalten. Der harte Kampf um's Dasein hat allerdings zeitweise den christlichen Humanitätsgedanken zurückgedrängt, daß wir den Nächsten als unsern Bruder betrachten sollen. Heute erfüllt er wieder den Staat in seinen Einrichtungen, er wird nicht nur gelehrt, sondern auch bethätigt. Sehr wohl hätte es dem Abg. Dieterle angefallen, auch der großartigen Fürsorge der Gemeinden mit einem Worte zu gedenken, anstatt nur Worte des Tadelns wegen mangelnder Konfessionalität zu haben und statt immer und immer wieder die konfessionellen Unterschiede herauszutehren. Mit dem Abg. Wilkens sei er vollkommen einverstanden, daß nur der Staat geeignet sei, solche Besserungsanstalten zu leiten.

Abg. Dieterle wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Heimburger.

Abg. Armbuster befürchtet, daß man mit der Uebertragung mehrerer Vormundschaften an den Vorstand einer Anstalt etwas einführt, was sich gefehlich nicht rechtfertigen läßt. Daher waren alle Mitglieder der Kommission mit dem Strich des Artikels III einverstanden.

Nach einem Schlusswort des Berichterstatters tritt das Haus in die Spezialberatung ein.  
Sämtliche Artikel werden nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen.  
Sodann wird in namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz einstimmig angenommen.  
Es folgt die Beratung des Antrags der Kommission für den Gesetzentwurf über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, die geschäftliche Behandlung dieses Entwurfs.  
Abg. Pfefferle stellt und begründet namens der Kommission den Antrag:

Das Haus wolle von einer derzeitigen Beratung des Gesetzentwurfs absehen, dagegen sein prinzipielles Einverständnis mit der Tendenz des vorgelegten Gesetzentwurfs aussprechen und die Groß. Regierung erlöchen:

- a. dem nächsten Landtag diesen Gesetzentwurf als bald zur Beratung wieder vorzulegen;
- b. in das nächste Budget die nötigen Mittel einzustellen, damit die zum Vollzug dieses beabsichtigten Erziehungsgesetzes erforderlichen Anstaltsräume möglichst bald erstellt werden können.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff: Die Groß. Regierung könne nur aufrichtig dankbar für die von der verehrlichen Kommission bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfs gemachten Vorschläge sein. Redner habe sich bei der sehr vorgerückten Zeit, zu welcher der Entwurf dem hohen Hause zugegangen sei, wohl gefast, daß derselbe kaum mehr zur Verabreichung gelangen werde; allein er habe sehr großen Werth darauf gelegt, daß mit der Durchführung des Gesetzes, mit dessen Gedanken und Zielen das hohe Haus

sich ja schon mehrfach prinzipiell einverstanden erklärt habe, nicht allzulange zugewartet werden müsse. Aus diesem Grunde sei die Vorlage noch erfolgt, damit nicht erst auf dem nächsten Landtage das Gesetz und alsdann auf dem übernächsten die zu seiner Durchführung nötigen Anforderungen eingebracht werden müßten. Gelange der Entwurf auch jetzt nicht zur Annahme, so werde doch durch die dankenswerthen Anträge der Kommission die allzulange Hinausschiebung vermieden. Denn die Regierung sei hierdurch in die Lage versetzt, dem nächsten Landtage zugleich mit der alsbaldigen erneuten Einbringung des Gesetzes auch die erforderlichen Mittel im Staatsvoranschlag einzustellen, welche insbesondere zur Errichtung einer weiteren Taubstummenanstalt und Erweiterung der Blindenanstalt nötig seien. Die Regierung könne nur ihr volles Einverständnis mit dieser Lösung erklären.  
Gegen den Kommissionsantrag erhebt sich kein Widerspruch.

Schluss der Sitzung 1/4 1/2 Uhr.

### 104. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Donnerstag, den 28. Juni 1900.

(Vorläufiger Bericht.)

Zur Beratung stand der Gesetzentwurf betreffend Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes (Berichtersteller: Abg. Hennig) und der Antrag der Budgetkommission zu Titel IX der Ausgabe des Budgets des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, B. Außerordentlicher Etat, § 7 „Universitätsbibliothek Heidelberg.“ (Berichtersteller: Abg. Dr. Fießer.)

An der Diskussion beteiligten sich: die Abgg. Dr. Wengoldt, Dieterle, Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Hoff, Abg. Dr. Wilkens, Geh. Rath Dr. Arnspurger, Direktor des Groß. Oberschulraths, die Abgg. Zehner, Dr. Heimburger, Fendrich, Dr. Fießer, Pfefferle, Musser, Mampel.

Der Gesetzentwurf wurde schließlich mit 32 gegen 17 Stimmen (des Centrums) angenommen.

Gegen den Antrag der Budgetkommission erhob sich kein Widerspruch.  
Schluss der Sitzung 1/2 1/2 Uhr.

### \* Karlsruhe, 28. Juni. 105. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, den 30. Juni 1900, Vormittags halb 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung der Berichte der Petitionskommission über:
  - a. Die Bitte der Vereine für Homöopathie im Großherzogthum Baden, betreffend die Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten und die Einführung des Dispensirrechts für die in Baden praktizierenden homöopathischen Ärzte, sowie die Zulassung der Letzteren als Kassärzte bei den staatlichen Betrieben. (Drucksache Nr. 65). Berichterstatter: Abg. Stummel.
  - b. Die Bitte des Verbands der badischen landwirtschaftlichen Kredit- und Konsumvereine, die Versorgung von Nebenerntern und Nebenbeschäftigten bei den landwirtschaftlichen Kredit- und Konsumvereinen durch Volksschullehrer betreffend. Berichterstatter: Abg. Müller-Weinheim. c. Die Bitte des Alred Klingele in Säckingen, die Ausnützung der Wasserkräfte des Oberheims durch elektrische Anlagen betreffend. Berichterstatter: Abg. Köhler. d. Die Bitte des Kaufmanns Sophron Alweyer in Offenburg um Unterstutzung, Begehung der Gebühren und Verlegung an Groß. Landgericht Konstanz. Berichterstatter: Abg. Köhler.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.

## Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.

Bilanz vom 31. Dezember 1899.

Aktiva.		Fr.	Gts.
Obligationen der Aktionäre		3200000	—
Kassa-Bestand		2946	25
Werthpapiere		699873	75
Magazinen auf Werthpapiere per 31. Dezember 1899		7259	15
Guthaben bei Banken und Bankiers		145237	87
Ausstände bei Agenturen und Kunden		307248	63
Guthaben bei Mit- und Rückversicherern		300450	67
Diverse Debitoren		21866	09
Immobilien-Conto		166580	62
		4851283	03
Passiva.			
Aktien-Kapital		4000000	—
Gewinn-Reservefond		12053	94
Diverse Kreditoren		10848	20
Dividenden-Konto		40000	—
Reserve-Konto		438	93
Schaden-Reserve		410265	89
Prämien-Reserve		375481	42
Vortrag auf neue Rechnung		2194	65
		4851283	03

Basel, den 27. April 1900.

### Namens des Verwaltungsrathes:

Der Präsident: Der Direktor: B.984  
Ed. Sulzer-Biegler. R. Panten.

### Bürgerliche Rechtsstreite.

**Angebot.**  
C.72.1. Kehl. Die Erben des am 16. September 1820 zu Linz geborenen, im Jahre 1836 oder 1837 nach Amerika ausgewanderten Philipp Schneider, von dessen Leben seit mehr als zehn Jahren keine Nachricht eingegangen ist, haben den Antrag gestellt, den Verschollenen für tot zu erklären.  
Es ergeht daher

1. die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens in dem auf Donnerstag den 12. Jan. 1901, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Amtsgericht hier bestimmten Angebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

2. Die Aufforderung an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, spätestens im Angebotsstermin Anzeige zu machen.  
Kehl, den 25. Juni 1900.  
Groß. Amtsgericht.

**Angebot.**  
C.73.1. Nr. 9051. Mühlheim. Der Landwirth August Grenacher in Brisingen, Gostwirth Jakob Müller Ehefrau Ida geb. Grenacher in Grisingen und Frieda Anna und Emma Grenacher in Oberweiler, diese letzteren vertreten durch ihre Mutter, die Friedrich Grenacher Witwe Katharine geb. Yin in Oberweiler haben beantragt, ihren am 26. Juni 1862 in Brisingen geborenen und daselbst zuletzt wohnhaft gewesenen Bruder Friedrich Grenacher, welcher im Dezember 1878 nach Amerika ausgewandert ist, für tot zu erklären.  
Aufgebotsstermin wird auf: Montag den 23. Januar 1901, Vormittags 9 Uhr, bestimmt.  
Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens im Angebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens im Angebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.  
Mühlheim, den 19. Juni 1900.  
Groß. Amtsgericht.  
gez. Dr. Kohler.

Dies veröffentlicht  
Der Gerichtsschreiber:  
Köhler.

**Angebot.**  
C.16.1. Nr. 16788. Bruchsal. Der Schmied Christian Lautenschläger von Unterwiesheim geboren daselbst am 30. April 1858, ist im Juli 1884, mit seiner, nunmehr ausgewanderten Ehefrau nach Amerika ausgewandert, soll dort verstorben sein und hat seit 1884 keine Nachricht mehr von sich hierher gelangen lassen.  
Derselbe wird auf Antrag seines Bruders Friedrich Lautenschläger Landwirth von Unterwiesheim aufgefordert, sich spätestens im Angebotsstermin, welcher auf: Mittwoch, den 23. Januar 1901, Vormittags 10 Uhr, bestimmt wird, zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen wird.  
Auch werden Alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, aufgefordert, dem Gerichte Anzeige spätestens im Angebotsstermin zu machen.  
Bruchsal, den 13. Juni 1900.  
Groß. Amtsgericht.  
gez. Frey.

Dies veröffentlicht  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Schäp.

**Konturle.**  
C.55. Nr. 11154. Ueberlingen. Ueber den Nachlass des Landwirths Wilhelm Brunner von Beuren wurde heute am 25. Juni 1900, Vormittags 10 Uhr, das Konturverfahren eröffnet, da der Nachlass überschuldet ist.  
Der Gemeindevorstand Michael

Reißig in Ueberlingen ist zum Konturverwalter ernannt.  
Konturforderungen sind bis zum 16. Juli 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wurde zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konturordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf  
Dienstag, den 24. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konturmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konturmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindevorstand zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konturverwalter bis zum 12. Juli 1900 Anzeige zu machen.  
Ueberlingen, den 25. Juni 1900.  
Groß. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
Wiegel.

**Konturle.**  
C.63. Nr. 18151. Bruchsal. Ueber das Vermögen der Firma Gebrüder Riem in Bruchsal hat das Gr. Amtsgericht Bruchsal am 27. Juni 1900, Vormittags 11 Uhr, das Konturverfahren eröffnet.  
Der Verwaltungsrath Carlacher in Bruchsal ist zum Konturverwalter ernannt.  
Konturforderungen sind bis zum 20. Juli 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konturordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf  
Freitag den 27. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konturmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konturmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindevorstand zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konturverwalter bis zum 20. Juli 1900 Anzeige zu machen.  
Bruchsal, den 27. Juni 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Schüß.

**Konturle.**  
C.38. Nr. 37194. Heidelberg. In dem Kontur über das Vermögen des Zimmermeisters Rudolf Horn von Leimen wird zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände Termin auf  
Freitag den 20. Juli 1900, Vormittags 8 1/2 Uhr, anberaumt, wozu alle Beteiligten hiermit vorgeladen werden. Das Schlussverzeichnis und die Schlussrechnung nebst den Belegen sind auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.  
Heidelberg, den 26. Juni 1900.  
Grasberger,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

C.37. Nr. 20282. Mannheim. Das Konturverfahren über das Vermögen des Holzhändlers Dietrich Waughage hier wurde nach Abhaltung des Schlusstermins und vollzogener Schlussverteilung durch Beschluss Gr. Amtsgerichts I hier vom 18. Juni 1900 Nr. 20282 aufgehoben.  
Mannheim, den 23. Juni 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Fertig.

**Konturle.**  
C.64. Nr. 6724. Schönau. Das Konturverfahren über das Vermögen des Sängers Josef Mang in Schönau wurde nach Abhaltung des Schlusstermins und Vollzug der Schlussverteilung aufgehoben.  
Schönau, den 25. Juni 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
K. Bernauer.

**Konturle.**  
C.62. Nr. 11724. Tauberbischofsheim. Das Konturverfahren über das Vermögen des Schuhmachers Friedrich Staudigel von Schönfeld wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.  
Tauberbischofsheim, 21. Juni 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Wagner.

**Vermögensabsonderung.**  
C.17. Nr. 6760. Konstanz. Die Ehefrau des Josef Lindemayer, Theresia geb. Marzthal in Ludwigs-hafen wurde durch Urtheil Gr. O. Landgericht Konstanz — Zivilkammer I — vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.  
Konstanz, den 23. Mai 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:  
Wider.

**Vermögensabsonderung.**  
C.14. Nr. 17621. Lörrach. In Sachen der Eheleute Mosch, Ehefrau des August Mosch, Steinbruchbesitzer in Steinen, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, wegen Vermögensabsonderung hat das Gr. O. Amtsgericht in Lörrach durch den Gr. O. Richter Dr. v. Freybof für Recht erkannt:

Die Klägerin ist berechtigt, ihr Vermögen von dem Vermögen ihres Ehemannes, des Beklagten abzusondern.  
Die Kosten trägt Beklagter.  
L. R. W.

In Uebereinstimmung vorstehender Anfertigung mit der Urchrift wird beurkundet.  
Lörrach, den 23. Juni 1900.  
Der Gerichtsschreiber:  
Appel.

**Zwangsvollstreckung.**  
C.29. Karlsruhe.  
**Versteigerungs-Ankündigung.**  
Infolge richterlicher Verfügung wird am

**Samstag, den 28. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,** die nachbeschiedene Liegenschaft des **Adam Nonnemacher**, Schreinermeister hier in der neuen Turnhalle der hiesigen Leopoldschule öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

**23. Nr. 1769. Plan Nr. 40.** Flächeninhalt 1 ar 46 qm.  
Hierauf steht das mit **Nr. 31 der Pfaffenstraße** bezeichnete zweistöckige Wohnhaus mit Hintergebäulichkeiten, einerseits neben Antzger Karl Grab, andererseits neben Schuhmachermeister Jakob Gutschmann gelegen, gerichtlich geschätzt zu **14,500 M. Vierhundertaufhundertfünfzig Mf.**

Die Steigerungsgebote können in meinem Amtszimmer, **Amalienstr. 19**, eingesehen werden.  
Karlsruhe, den 22. Juni 1900.  
Groß. Notariat V.  
Beck.

**Zwangsvollstreckung.**  
C.30. Karlsruhe.  
**Steigerungs-Ankündigung.**  
Infolge richterlicher Verfügung wird am

**Dienstag, den 31. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,** in der neuen Turnhalle der hiesigen Leopoldschule die nachbeschiedene Liegenschaft des **Josef Dehler**, Kaufmann dahier öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.  
**26. Nr. 2780a. Plan Nr. 72.** Flächeninhalt 2 ar 41 qm.  
Hierauf steht das mit **Nr. 68a der Marienstr.** bezeichnete, vierstöckige Wohnhaus einerseits neben Schmied Franz Wolf und andererseits in der Augartenstraße neben Kohlenhändler Benedikt Thoma Witwe gelegen, gerichtlich geschätzt zu 55000 Mf.

**— fünfundfünfzigtausend Mark —** Die Steigerungsgebote können in meinem Amtszimmer **Amalienstraße 19** eingesehen werden.  
Karlsruhe, den 22. Juni 1900.  
Groß. Notariat V.  
Beck.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.**  
Aufhebung einer Entmündigung.  
C.71. Nr. 8533. Achern. Die wegen Verschwendung bestehende Entmündigung des Landwirths Hermann Berger in Achern ist durch diesseitigen Beschluss vom Heutigen aufgehoben worden.  
Achern, den 22. Juni 1900.  
Groß. Amtsgericht:  
Solenthaler.

**C.58.1. Nr. 4562/8. Konstanz.**  
**Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen.**

Das Eisenwerk der Brücke bei km 22 1/2 der Bahnlinie Radolfzell — Mengen zwischen den Stationen Bisingen und Mühllingen soll durch eine neue Konstruktion ersetzt werden. Die Herstellung und Aufstellung des neuen Eisenwerkes im Gesamtgewicht von beiläufig 44000 kg (Zugstangen ca. 42200 kg, Stahlguß = 1782 kg und Bleiplatten = 18 kg), sowie der Abbruch und die Uebernahme des vorhandenen Eisenwerkes soll in öffentlichem Wettbewerb vergeben werden. Angebote sind auf Lieferung bezw. Abbruch und Zurücknahme von je 100 kg Gewicht des neuen oder alten Materials zu stellen und längstens bis **21. Juli 1900, Vorm. 11 Uhr**, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen portofrei bei mir einzureichen. Die näheren Bedingungen, Pläne und Gewichtsberechnungen liegen bis zum angegebenen Zeitpunkt auf meinem Geschäftszimmer hier, Bahnhofsplatz 14, zur Einsichtnahme auf; dieselben werden auch, soweit sie das Eisenwerk betreffen, nach auswärts abgegeben bezw. zugesandt, sofern für Porto, Schreibgebühren u. d. Betrag von 1 M. vorher eingezahlt wird. Die Zuschlagsfrist beträgt 3 Wochen. Konstanz, den 25. Juni 1900.  
Der Gr. Bahnbaupfleger.

# PROSPECT.

## Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft, Actien-Gesellschaft, Karlsruhe.

**4 1/2% zu 100% rückzahlbare Anleihe von M. 1,300,000.—, unverloosbar  
und unkündbar bis 1. Juli 1906.**

Die Actien-Gesellschaft „Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft“ in Karlsruhe wurde auf Grund des Statuts vom Jahre 1881 unter der Firma „Bereinigter Karlsruher, Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfbahn-Gesellschaft“ mit dem Sitze in Karlsruhe gebildet und am 19. Mai 1881 in das Handelsregister des Amtsgerichts zu Karlsruhe eingetragen.

Durch Beschluß der General-Versammlung vom 6. Juni 1895 wurde die Firma in „Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft“ abgeändert.

Die Dauer der Gesellschaft, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Zweck der Gesellschaft ist:

1. Der Bau und Erwerb, sowie die Pachtung oder Verpachtung und der Betrieb von Lokal- und Strassenbahnen in Karlsruhe und Umgegend.
2. Der Erwerb und die Ausnutzung von Concessionen zur Erbauung und zum Betriebe derartiger Bahnen.
3. Der Bau und Erwerb aller zur Erreichung der Zwecke zu 1 und 2 dienlichen Grundstücke, Anlagen und Gegenstände.
4. Die Errichtung und der Betrieb elektrischer Stromlieferungsanlagen.

Der Gesellschaft ist bis zum 1. Januar 1900 die ausschließliche Concession erteilt, auf folgenden Straßen der Stadt Karlsruhe und Umgebung elektrische Bahnen zu errichten und zu betreiben, bezw. Pferde- und Dampfbahnen in elektrische Bahnen umzubauen:

- a) Kaiserstraße zwischen Mühlburger Thor und Durlacher Thor,
- b) Kaiser-Allee und Rheinstraße zwischen Mühlburger Thor und Hardtstraße,
- c) Durlacher Allee zwischen Durlacher Thor und Durlach,
- d) Carl-Friedrichstraße, Kriegsstraße, Bahnhofplatz zwischen Kaiserstraße und Hauptbahnhof,
- e) Westendstraße zwischen Mühlburger Thor und Moltkestraße,
- f) Rheinstraße zwischen Hardtstraße und Fabrikstraße.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, aus dem Ertrag der Linie Karlsruhe-Durlach jährlich den Betrag von M. 8000 — an die Eisenbahnhauptkasse zu entrichten. Eine Neuberechnung dieses Betrages kann von der Generaldirektion der Staatsbahnen auf den 1. April 1906 gefordert werden.

Wenn der Reinertrag der Bahn abzüglich der vorstehend erwähnten Vergütung an die Eisenbahnverwaltung eine mehr als zehnpromtente Verzinsung des Anlagekapitals ergibt, so ist von dem 10% überschreitenden Betrag der vierte Teil insoweit an die Staatskasse abzuliefern, als sich aus dem Verhältnisse ergibt, in welchem die Länge der von der Straßenbauverwaltung zu unterhaltenen Straßen zur Länge sämtlicher von der Bahn befahrener Straßen steht.

Ergibt sich, daß die Einnahmen des Bauunternehmens nach Abzug der Betriebskosten einschließlich der von der Gesellschaft concessionsmäßig an die Staatskasse abzuliefernden Beträge im Durchschnitt der drei letztvergangenen Jahre eine Rente von mehr als 10% des Anlagekapitals abwerfen, so ist der Stadtrat der Stadt Karlsruhe berechtigt, eine Ermäßigung der Fahrpreise oder zahlreichere Fahrten oder eine bessere Ausstattung der Wagen zu verlangen, jedoch nicht in höherem Maße, als daß dadurch die Rente auf 10% des Anlagekapitals gemindert wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, noch weitere elektrische Bahnen in der Stadtgemarkung anzulegen, wenn der Stadtrat dies verlangt und nach Lage der Verhältnisse durch die neuen Linien eine angemessene Verzinsung und Tilgung des in dem ganzen Bahnunternehmen angelegten Kapitals innerhalb der Concessionsdauer nicht in Frage gestellt wird.

Neue Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Straßenbahnwesens sind auf Verlangen des Stadtrates von der Straßenbahn-Gesellschaft einzuführen, sofern nach Lage der Umstände hierdurch eine angemessene Verzinsung und Tilgung des in dem ganzen Bahnunternehmen angelegten und für die fraglichen Verbesserungen aufzuwendenden Kapitals innerhalb der Concessionsdauer nicht in Frage gestellt wird; insbesondere tritt diese Verpflichtung ein, wenn ein zweckmäßiger Ersatz der oberirdischen Stromzuführung gefunden ist.

Nach Umlauf der Concessionszeit hat die Gesellschaft auf Verlangen des Stadtrates auf ihre Kosten sämtliche Bahnanlagen und Leitungen zu entfernen und die Straßen ordnungsmäßig wieder in Stand zu setzen. Die Stadt kann jedoch auch verlangen, daß ihr sämtliche dem Betrieb dienenden Gebäude, Maschinen, Geleise, Leitungen und sonstigen Einrichtungen und Inventarien gegen eine Vergütung übereignet werden, die, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, durch ein Schiedsgericht festgesetzt wird.

Der Um- und Neubau der unter a bis e genannten Linien ist beendet, die Strecken werden bereits elektrisch betrieben. Die Inbetriebnahme der Linie ad f steht in Nähe bevor.

Inzwischen sind der Gesellschaft unter analogen Bedingungen, wie vorstehend angegeben, als elektrische Bahnen mit Oberleitung noch concessionsmäßig:

- g) Verlängerung der Linie ad e durch die Moltkestraße bis zur Infanteriecaserne,
- h) von der Kaiserstraße durch die Karlsruher-Bürgerstraße (Beierheim).

Ferner sind für den Bau und Betrieb:

- i) einer Verlängerung der Linie ad d vom jetzigen Endpunkt am Hauptbahnhof bis zum öffentlichen Postgebäude,
- k) einer Linie von der Kaiser-Allee durch die Schillerstraße-Kriegsstraße bis Schwimmschule (Mühlberg Krug)

die Vereinbarungen mit den Wege-Interessenten getroffen und die principiellen Zustimmungen der Behörden eingeholt, und ist der Abschluß des behördlichen Prüfungsverfahrens unmittelbar bevorstehend.

Das Kapital der Gesellschaft betrug ursprünglich M. 550,000.— und wurde durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. April 1899 um M. 1,100,000.— erhöht. Dieser Beschluß wurde am 27. Mai 1899 und die Durchführung desselben am 7. Juni 1899 in das Handelsregister eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt hiernach M. 1,650,000.—, eingeteilt in 1100 Aktien zu je M. 500.— No. 1 bis 1100, und in 1100 Aktien zu je M. 1000.— No. 1101 bis 2200.

Die neuen Aktien No. 1101 bis 2200, zusammen M. 1,100,000.—, nehmen vom 1. Januar 1900 an voll an der Dividende Theil; für das Jahr 1899 erhalten sie eine Dividende nur von der Hälfte des Nominalbetrages. Die Aktien sind voll einbezahlt und unter sich gleichberechtigt. Sie lauten auf Inhaber und tragen die Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Je M. 500.— ordnungsmäßig deponirter Aktien gewähren in der Generalversammlung eine Stimme. Grünrechte oder sonstige Rechte erster Zeichner bestehen nicht.

Die Gesellschaft hat im vorigen Jahre eine 4%ige, vom Jahre 1903 ab innerhalb 47 Jahren durch jährliche Verloosungen à 103%, rückzahlbare Anleihe in Höhe von M. 2,000,000.— aufgenommen, welche gleiche Rechte mit den jetzt zur Ausgabe gelangenden Theilschuldverschreibungen genießt.

Nach § 13 der Anleihebedingungen ist die Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft nicht berechtigt, vor Tilgung dieser Anleihe eine neue Anleihe aufzunehmen, welche deren Inhabern ein besseres Recht auf das Vermögen der Gesellschaft als den Inhabern der jetzt ausgegebenen Mark 1,300,000.— Theilschuldverschreibungen einräumt.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, und zwar auf die Dauer vom Tage der Wahl bis zum Schlusse der darauffolgenden vierten ordentlichen Generalversammlung. Alljährlich scheidet mindestens ein Mitglied der Mitglieder aus, die, bis ein regelmäßiger Turnus hergestellt ist, durch das Loos bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrath besteht 3. Zt. aus den Herren:

1. Geheimer Kommerzienrath Karl August Schneider in Karlsruhe, Vorsitzender,
2. General-Director E. Rathenau in Berlin, stellvertretender Vorsitzender,
3. Geheimer Kommerzienrath P. Dissen in Mannheim,
4. Regierungsrath a. D. Dr. E. Magnus in Berlin,
5. Stadtrat W. Schuffele in Karlsruhe,
6. General-Consul Leop. Willstätter in Karlsruhe,
7. Kammerherr Eberhard Graf Zeppelin in Ebersberg bei Emmishofen (Kanton Thurgau), Schweiz,
8. Bauinspector Director Moritz Häfner in Straßburg i. E.

Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrath gewählt und besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. 3. Zt. bilden den Vorstand die Herren:

- Geheimer Regierungsrath Dr. Julius Piek in Berlin,
- Bauinspector Director Richard Kollé in Berlin.

Die Generalversammlungen werden durch den Aufsichtsrath durch mindestens einmalige Veröffentlichung berufen. Zwischen dem Tage dieser letzteren und dem Tage der Generalversammlung muß ein Zeitraum von mindestens 18 Tagen liegen. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres statt.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger. Der Aufsichtsrath ist befugt, anzuordnen, daß außerdem in bestimmten Blättern die Bekanntmachung erfolgt, jedoch genügt in allen Fällen die im Reichsanzeiger erfolgte Veröffentlichung.

Erklärungen, Bekanntmachungen und Urkunden der Gesellschaft müssen:

- a) entweder von einem Mitgliede des Vorstandes, solange derselbe aus einer Person besteht,
- b) oder von zwei Vorstandsmitgliedern, oder einem Vorstandsmitgliede und einem Prokuristen,
- c) oder in beiden Fällen a und b von zwei Prokuristen

abgegeben werden, um für die Gesellschaft rechtsverbindlich zu werden.

Die Bekanntmachungen, Beschlüsse und Erklärungen des Aufsichtsrathes sind mit der Firma der Gesellschaft mit den Worten: „Der Aufsichtsrath“ vom Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und gelten in dieser Form als gedrückt vollzogen.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand hat dieselbe nebst dem Geschäftsberichte sowie dem Inventar und den dazu erforderlichen Erklärungen spätestens in den ersten acht Tagen des Monats April dem Aufsichtsrathe zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

Der Reingewinn wird, wie folgt, verwendet:

- a) 5% zur Bildung des Reservefonds, bis derselbe die Höhe von 10% des jeweiligen eingezahlten Aktienkapitals erreicht,
- b) hierauf erhalten die Actionäre eine erste Dividende von bis zu 4% des eingezahlten Aktienkapitals,
- c) von dem Rest erhält der Aufsichtsrath 10% als Tantieme.

Der alsdann noch verbleibende Reingewinn wird der Generalversammlung der Actionäre zur Verfügung gestellt.

**Die von der Gesellschaft in den letzten fünf Jahren vertheilten Dividenden betragen: 1895 8%, 1896 9%, 1897 10%, 1898 10%, 1899 15%.**

Innerhalb der letzten drei Jahre sind keine wesentlichen Bau- oder Betriebsstörungen vorgekommen.

Debet.		Bilanz-Conto pro 31. Dezember 1899.		Credit.	
	M. S.	M. S.		M. S.	M. S.
An Bahnkörper-Conto	574 102 06		Per Actienkapital-Conto		1 650 000 —
Abrechnung.	29 100 —	545 002 06	„ Obligationen-Conto		2 000 000 —
„ Immobilien-Conto	333 214 19		„ Reservefonds-Conto		166 076 42
„ Pferde-Conto	23 636 —		„ Dividenden-Conto		
Abrechnung.	5 036 —	18 600 —	(nicht erhobene Dividende)		200 —
„ Lokomotiven-Conto	6 000 —		„ Obligationen-Coupons-Conto (rückständige Coupons)	1 614 25	
Abrechnung.	2 000 —	4 000 —	„ Rücklage für den Coupon per 2. Januar 1900	40 000 —	41 614 25
„ Wagen-Conto	24 821 94		„ Beamten-Cautions-Conto		3 130 —
Abrechnung.	10 000 —	14 821 94	„ Conto pro div. Creditores		11 695 31
„ Mobilen- und Utensilien-Conto		544 40	„ Gewinn- u. Verlust-Conto		185 243 58
„ Bekleidungs-Conto	1 729 50		„ Gewinn-Vertheilung:		
Abrechnung.	864 —	865 50	4% erste Dividende von M. 1 650 000.—	66 000 —	
„ Cassa-Conto		808 11	10% Tantieme an den Aufsichtsrath von M. 179 157 89	17 915 78	
„ Materialien-Conto		5 453 58	11% Super-Dividende auf die alten Actien de M. 550 000.—	60 500 —	
„ Fournage-Conto		2 539 48	3 1/2% Super-Dividende auf die jungen Actien de M. 1 100 000.—	38 500 —	
„ Schienen-Vorraths-Conto		335 61	Vortrag auf 1900	2 827 80	
„ Cautions-Conto		29 861 40		185 243 58	
„ Thurnberg-Actien-Conto		2 200 —			
„ Beamten-Cautions-Conto		3 080 —			
„ Conto pro diverse Debitores		1 980 941 14			
„ Bau-Conto		1 111 131 15			
„ Accuanz-Conto, vorausbezahlte Prämien		4 561 —			
		4 057 959 56			4 057 959 56

Debet.		Gewinn- und Verlust-Conto pro 31. Dezember 1899.		Credit.	
	M. S.	M. S.		M. S.	M. S.
An Gehalts-Conto	11 102 —		Per Vortrag aus 1898		6 085 69
„ Lohn-Conto Betrieb	47 920 09		„ Betriebs-Einnahme-Conto		361 572 75
„ „ Pferde-Unterhaltung	14 252 59		„ Conto pro div. Einnahmen		8 508 47
„ „ Wagen- und Maschinen-Unterhaltung	4 918 24		„ Zinsen-Conto		45 197 32
„ „ Bahnkörper-Unterhaltung	8 466 54				
„ „ Unkosten-Conto	28 389 86				
„ „ Abgaben u. Steuern-Conto	8 078 31				
„ „ Personal-Versicherungs-Conto	2 069 84				
„ „ Bahnkörperunterhaltungs-Conto	1 388 86				
„ „ Immobilienunterhaltungs-Conto	416 72				
„ „ Pferdeunterhaltungs-Conto	38 406 95				
„ „ Lokomotivenunterhaltungs-Conto	17 493 89				
„ „ Wagenunterhaltungs-Conto	5 484 88				
„ „ Geschirrunterhaltungs-Conto	736 88				
„ „ Abschreibungen:	189 120 65				
„ „ Bahnkörper-Conto	29 100 —				
„ „ Pferde-Conto	5 036 —				
„ „ Lokomotiven-Conto	2 000 —				
„ „ Wagen-Conto	10 000 —				
„ „ Bekleidungs-Conto	864 —				
„ „ Bilanz-Conto		47 000 —			
		185 243 58			
		421 364 23			421 364 23

Durch Beschluß des Aufsichtsraths vom 27. April 1900 ist die Gesellschaft ermächtigt worden, zwecks Deckung der durch die neuen Actien noch nicht getilgten Baukosten und für in Aussicht genommene weitere Erweiterungen, eine 4 1/2 %ige zu pari rückzahlbare Anleihe von

**nominal M. 1,300,000.—**

eingetheilt in

200	Theilschuldverschreibungen zu 2000 Mark,
650	" " " " 1000 Mark,
500	" " " " 500 Mark

aufzunehmen.

Die Anleihe ist bis zum 1. Juli 1906 unverlosbar und unkündbar. Die Schuldverschreibungen sollen sämtlich in den Verkehr gebracht werden. Die Anleihebedingungen lauten, wie folgt:

§ 1. Die Theilschuldverschreibungen lauten auf den Namen des Bankhauses Veit L. Homburger in Karlsruhe und sind durch Indossament übertragbar. Die Anleihe zerfällt in 200 Stück Theilschuldverschreibungen, jedes Stück zu 2000 Mark, welche unter fortlaufenden Nummern von 1—200 ausgefertigt werden, in 650 Stück Theilschuldverschreibungen, jedes Stück zu 1000 Mark, welche unter fortlaufenden Nummern von 201—850 ausgefertigt werden, sowie in 500 Stück Theilschuldverschreibungen, jedes Stück zu 500 Mark, welche unter fortlaufenden Nummern von 851—1350 ausgefertigt werden.

§ 2. Die Theilschuldverschreibungen werden vom 1. Juli 1900 ab mit vier ein halb vom Hundert in halbjährlichen Raten am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres verzinst und die Zinsen gegen Einlieferung der den Theilschuldverschreibungen beigefügten Zinscheine bei dem Bankhaus Veit L. Homburger in Karlsruhe, der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. und der Bank für Handel und Industrie in Berlin bezahlet.

§ 3. Jeder Theilschuldverschreibung sind zwanzig halbjährliche Zinscheine und eine Zinsleiste beigegeben. Gegen Rückgabe dieser letzteren wird f. Zt. eine weitere Reihe Zinscheine bei den in § 2 bezeichneten Stellen kostenlos verabfolgt.

§ 4. Die Zinscheine verfahren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres der Fälligkeit. Die kraftloserklärung abhandeln gemommener oder vernichteter Theilschuldverschreibungen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zinscheine werden, getrennt von den zugehörigen Theilschuldverschreibungen, nicht amortisirt.

§ 5. Die Verzinsung der Theilschuldverschreibungen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung, nach Maßgabe des § 6 dieser Anleihebedingungen fällig werden.

Mit den fälligen Theilschuldverschreibungen nebst Zinsleisten müssen zugleich die nach dem Rückzahlungstage fälligen Zinscheine eingeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Zinscheine behufs deren demnächstiger Einlösung vom Kapitalbetrage gekürzt wird.

§ 6. Die Rückzahlung der Theilschuldverschreibungen erfolgt zu pari nach Maßgabe des auf denselben abgedruckten Verlosungs- und Tilgungsplanes innerhalb 44 Jahren. Die Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft verzichtet bis zum 2. Januar 1907 auf jede Tilgung der Anleihe. Am 1. Juli jedes Jahres, mit dem 1. Juli 1906 beginnend, findet am Sitz des Gesellschaftsvor-

standes die Ziehung der am 2. Januar des nächsten Jahres zur Rückzahlung gelangenden Theilschuldverschreibungen statt. Die Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei den planmäßigen Verlosungen die vorgeordnete Tilgung zu verstärken oder auch — jedoch nicht vor dem 2. Juli 1906 — die ganze Anleihe mit sechsmonatlicher Frist zur Rückzahlung auf einen Zinstermine zu kündigen. Ueber den Gergang bei der Verlosung ist eine öffentliche Urkunde aufzunehmen. Fällt der Ziehungstag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so wird die betreffende Ziehung an dem nächstfolgenden Werktag vorgenommen. Die gezogenen Nummern werden alsbald von der Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft durch einmaligen Abdruck in den in § 8 genannten Blättern veröffentlicht.

Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Theilschuldverschreibungs-Inhaber, sei es brieflich oder gerichtlich, bedarf es in keinem Falle. Die Schuldverschreibungen sind seitens der Inhaber unkündbar.

§ 7. Die Einlösung der ausgelosten bzw. gekündigten Theilschuldverschreibungen erfolgt zu 100 % gegen Einlieferung derselben bei den in § 2 bezeichneten Stellen.

§ 8. Kündigungen und sonstige Bekanntmachungen an die Besitzer der Theilschuldverschreibungen erfolgen mit rechtlicher Wirkung durch einmalige Veröffentlichung in dem Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger und mindestens noch zwei vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Blättern, darunter eine Karlsruher und Frankfurter Zeitung.

§ 9. Nach jedesmaliger Einlösung von Theilschuldverschreibungen, sei es in Folge regelmäßiger Auslösung, sei es in Folge vorzeitiger Rückzahlung durch die Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft, sind die getilgten Theilschuldverschreibungen zu vernichten und ist über den Gergang eine öffentliche Urkunde aufzunehmen.

§ 10. Die durch Indossament legitimirten Inhaber der einzelnen Theilschuldverschreibungen können ihre Rechte gegen die Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft selbstständig geltend machen. Das Bankhaus Veit L. Homburger wird den Inhabern aus den Theilschuldverschreibungen nicht verhaftet.

§ 11. Die Theilschuldverschreibungen werden mit der Firma der Gesellschaft und der factimilirten Unterschrift des Vorstandes versehen. Die Eintragung in das Schuldverschreibungsbuch wird auf der Theilschuldverschreibung durch Unterschrift des Control-Beamten bestätigt.

§ 12. Theilschuldverschreibungen dürfen von der Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft nur bis zur doppelten Höhe des jeweiligen Grundkapitals ausgegeben werden.

§ 13. Die Karlsruher Straßenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, vor Tilgung dieser Anleihe eine neue Anleihe aufzunehmen, welche deren Inhaber ein besseres Recht auf das Vermögen der Gesellschaft als den Inhabern der jetzt ausgegebenen Mf. 1,300,000.— Theilschuldverschreibungen einräumt.

Die ausgelosten Theilschuldverschreibungen verfahren innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Jahren.

Berlin, im Juni 1900.

**Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft.**

Auf Grund des vorstehenden Prospectes sind

**nominal Mark 1,300,000.— 4 1/2 % Obligationen**

der

# Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft

(zu pari rückzahlbar, Verlosung und Kündigung bis 1906 ausgeschlossen)

zum Handel und zur Notirung an der Börse zu Frankfurt a. M. zugelassen und werden hierdurch unter nachstehenden Bedingungen zur Zeichnung aufgelegt:

1. Die Zeichnung findet

**Dienstag, den 3. Juli d. J.**

gleichzeitig

in **Darmstadt** bei der **Bank für Handel und Industrie**,  
in **Frankfurt a. M.** bei der **Filiale der Bank für Handel und Industrie**,  
in **Karlsruhe** bei Herrn **Veit L. Homburger**,  
in **Mannheim** bei den Herren **Wingenroth, Soherr & Cie.**

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden auf Grund eines bei den Stellen erhältlichen Anmelde-Formulars statt. Früherer Schluß der Zeichnung ist dem Ermessen jeder Stelle vorbehalten.

2. Der Zeichnungspreis beträgt **99 %**, zuzüglich **4 1/2 %** Stückzinsen vom 1. Juli d. J. bis zum Tage der Abnahme.

3. Bei der Zeichnung ist auf Verlangen der Zeichnerstellen eine Caution von **5 %** des gezeichneten Betrages in Baar oder in solchen Werthpapieren zu hinterlegen, welche von der betreffenden Stelle als zulässig erachtet werden.

4. Die Zuteilung erfolgt sobald als möglich nach Schluß der Zeichnung durch schriftliche Benachrichtigung der Zeichner und unterliegt dem freien Ermessen jeder Zeichnerstelle.

5. Die zugetheilten Stücke sind gegen Zahlung des Preises (Nr. 2) vom 10. bis 31. Juli abzunehmen.

Frankfurt a. M., Karlsruhe, im Juni 1900.

**Filiale der Bank für Handel und Industrie.**

**Veit L. Homburger.**

## Badischer Frauenverein.

Am 1. Oktober d. J. beginnt der zweite **Unterrichtskurs** zur Ausbildung in der Krankenpflege im **Ludwig-Wilhelm-Krankenheim** in **Heidelberg**, im **Allgemeinen Krankenhaus in Mannheim** und im **Städtischen Krankenhaus in Pforzheim**.

Diesem Unterrichtskurs soll am 15. August beginnend im **Ludwig-Wilhelm-Krankenheim** in Karlsruhe eine Unterweisung im Kochen einfacher Kost und in hauswirtschaftlichen Arbeiten vorhergehen.

In Verbindung mit dem am 1. Oktober bzw. 15. August d. J. beginnenden Unterrichtskurs in der Krankenpflege im Ludwig-Wilhelm-Krankenheim hier soll auch die Ausbildung von Haushaltungs- und Wirtschaftsschwestern erfolgen, welche die Leitung des Hauswesens, der Hauswirtschaft, der Küche u. s. w. in Krankenanstalten übernehmen und die Wäsche, die Bügel- und Näharbeiten in diesen Anstalten besorgen sollen. Die hierzu sich meldenden Schülerinnen haben, um als Schwester in den Verband eintreten zu können, an einem theoretischen Unterrichtskurs in der Krankenpflege, jedoch ohne nachfolgende praktische Verwendung an derselben, Theil zu nehmen.

Es ergeht an diejenigen, mindestens 20 Jahre alten Mädchen, welche sich der Krankenpflege oder der Mithilfe bei der Führung der Haushaltung und Wirtschaft in einer Krankenanstalt widmen wollen, die Aufforderung, sich baldigst bei dem unterzeichneten Vorstand schriftlich oder persönlich zu melden, wobei anzugeben ist, ob die Aufnahme zum 1. Oktober d. J. oder schon zum 15. August d. J. gewünscht wird. Wir bemerken noch, daß der Eintritt auch zu jeder andern Zeit erfolgen kann, in welchem Falle die Bewerberin bis zum Beginn des Unterrichtskurses in der Krankenpflege bzw. im Haushalt beschäftigt wird.

Karlsruhe, den 8. Juni 1900.

3,567,3

**Der Vorstand der Abtheilung III.**

## Bürgerliche Rechtsstreite.

**Radung.** Karlsruhe. B. 980.2. Nr. 8752. Der **Josef Behr**, Buchbinder hier, Prozeßbevollmächtigter: **Rechtsanwalt Krumbrücker** hier, klagt gegen seine Ehefrau **Maria Behr**, geb. **Kohr**, f. Zt. an unbekanntem Ort in Amerika abwesend, auf Grund der Behauptung, daß die Beklagte, die sich mit dem Kläger im Jahre 1892 in St. Louis verheiratet habe, ihn seit 6. April 1897 verlassen habe und seitdem nichts mehr von sich habe hören lassen, mit dem Antrage auf Scheidung der zwischen den Streittheilen am 7. Mai 1892 in St. Louis in den Vereinigten Staaten

in Amerika abgeschlossenen Ehe, wegen bösslichen Verlassens des Klägers seitens der beklagten Ehefrau.

Der Kläger label die Beflagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Karlsruhe auf **Dienstag, 25. September 1900**, **Vormittags 9 Uhr**, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 20. Juni 1900.

**Dr. Kiefer**,  
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

## Radung.

**Gr. 15.1. Nr. 26743.** Freiburg.

1) Die ledige Köchin **Fanny Feudt** in Freiburg,

2) Die minderjährige **Josefine Feudt** in Freiburg, vertreten durch ihre Mutter **Fanny Feudt**,

beide vertreten durch **Rechtsanwalt Rudolph** in Freiburg, klagen gegen den **Mekergesellen Josef Schälke** von Oberwinden f. Zt. unbekanntem Aufenthalts wegen Anspruchs aus unehelicher Vaterkraft mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten

1. an die ledige **Fanny Feudt** den Betrag von **180 M.** nebst **4 Proz.** Zins vom Klagezustellungstag

2. an das klagende Kind **Josefine Feudt** zu Gunsten der Kindesmutter für eine je **3 Monate** vorausbezahlbare monatliche Gebühre von **20 M.** vom Geburts- tag des Kindes d. h. vom **5. Februar 1900** an bis zum vollendeten **16. Lebensjahr** desselben

zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das **Gr. Gb. Amtsgericht** zu Freiburg auf

**Samstag, den 13. Oktober 1900**, **Vormittags 9 Uhr**, **Zimmer 7**.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg i. B., den 23. Juni 1900.

**Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. Paulnecht.**

## Strafgerichtsprozeß.

**Radung.**

**Gr. 34.1. Nr. 8908.** Engen. Der am 31. August 1869 zu Zimmendingen geborene **Eisenbrecher Karl Rigling** zuletzt wohnhaft in Zimmendingen wird beschuldigt, als **Rezevant** ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden **Auswanderung** der

**Militärbehörde** Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des **Gr. Gb. Amtsgerichts** hier selbst auf **Samstag, den 11. August 1900**, **Vormittags 9 Uhr**,

vor das **Gr. Gb. Schöffengericht** Engen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Bezirkskommando zu Stodach ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden.

Engen, den 22. Juni 1900.

**Lohrer**,  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

**Radung.** Gr. 33.1. Nr. 8909. Engen. Der am 20. September 1871 zu Konstanz geborene ledige Kaufmann **Anton Müller**, zuletzt wohnhaft in Zimmendingen wird beschuldigt, als **Rezevant** ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden **Auswanderung** der **Militärbehörde** Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des **Gr. Gb. Amtsgerichts** hier selbst auf **Samstag, den 11. August 1900**, **Vormittags 9 Uhr**,

vor das **Gr. Gb. Schöffengericht** Engen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Bezirkskommando zu Stodach ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden.

Engen, den 22. Juni 1900.

**Lohrer**,  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

**Radung.** Gr. 379.3. Nr. 8748. Konstanz. Der am 27. August 1866 in Stuttgart geborene, zuletzt in Konstanz

wohnhaft gewesene **Zimmermann Johann Heinrich Kircher** wird beschuldigt als **Rezevant** ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des **Gr. Gb. Amtsgerichts** hier selbst auf **Mittwoch, den 1. August 1900**, **Vormittags 8 Uhr**,

vor das **Gr. Gb. Schöffengericht** zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Bezirkskommando zu Stodach ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden.

Konstanz, den 19. Juni 1900

**A. Burger**,  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

**Radung.** B. 955.3 Nr. 8398. Radolfzell. Der am 17. Mai 1864 zu Nagold geborene zuletzt in Singen wohnhafte ledige **Mekger Johann Christian Raaf** wird beschuldigt, daß er als **Wehrmann** ersten Aufgebots ausgewandert sei, ohne der **Militärbehörde** von seiner bevorstehenden **Auswanderung** Anzeige zu erstatten. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des **Gr. Gb. Amtsgerichts** hier selbst auf **Samstag, den 18. August 1900**, **Vormittags 9 Uhr**,

vor das **Gr. Gb. Schöffengericht** Radolfzell zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Bezirkskommando zu Stodach ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden.

Radolfzell, den 18. Juni 1900.

**Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Bruttel.**